

§ 7. Der Gemeinderat ist berechtigt, nicht bewilligte oder konzessionswidrige, der Placierung von Booten dienende Vorrichtungen im Seegebiet durch die Fehlbaren oder auf deren Kosten beseitigen zu lassen (§ 74 des Wasserbaugesetzes).

§ 8. Bei Anlaß der jährlichen Schiffskontrolle ist jeweils auch eine Kontrolle der Stationsplätze vorzunehmen und zuhanden der Baudirektion ein Verzeichnis der erteilten Bewilligungen anzufertigen, woraus zu ersehen sind: Inhaber der Bewilligung, Ort der Placierungsstelle, besondere Merkmale der Placierung (Ponton, Boje, Pfähle etc.), Nummer und Art des in der Regel stationierten Schiffes, Höhe der Gebühr.

§ 9. Differenzen, die sich bei der Ausübung der Aufsicht über die Placierung von Booten ergeben sollten, entscheidet die Baudirektion.

§ 10. Übertretungen der Vorschriften dieses Reglementes werden nach den Strafbestimmungen des Wasserbaugesetzes vom 15. Dezember 1901 geahndet.

§ 11. Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes von der Baudirektion auf Zusehen hin bereits bewilligten Bojen können weiter fortbestehen. Mit dem Moment der Festsetzung einer jährlichen Gebühr durch den Gemeinderat fällt die Gebührenpflicht gegenüber dem Staate dahin.

§ 12. Das Reglement tritt sofort in Kraft.

Zürich, den 20. Januar 1926.

Für die Baudirektion des Kantons Zürich,	
Der Direktor:	Der Sekretär:
E. Walter.	Dr. H. Peter.

## **Beschluß des Regierungsrates**

betreffend

**Ausdehnung der Konzession**

**der städtischen Straßenbahn Zürich auf neue Linien.**

(Vom 21. Januar 1926.)

Der Regierungsrat,  
auf Antrag der Baudirektion,  
beschließt:

I. Die kantonale Konzession für den Bau und Betrieb der Straßenbahnlinien der Stadt Zürich vom 12. März 1897 (Zürcherische Gesetze, Band XXV, Seite 1) wird auf nachstehende, neu zu erstellende Linien ausgedehnt:

- a) in der Hohlstraße, von der Feldstraße bis zum Hardplatz;
- b) in der Uetlibergstraße (Albisgüttilinie) von der Schweighofstraße bis zum Schützenhaus Albisgütli;
- c) in der Albisstraße, von der Mutschellenstraße bis zur projektierten Nidelbadstraße.

II. Die Fristen für den Baubeginn und die Inbetriebsetzung sind die der Bundeskonzession.

III. Diese Zusatzkonzession erlischt ohne weiteres, wenn innerhalb sechs Monaten von heute an die zugehörige Bundeskonzession vom 26. März 1897 nicht ebenfalls auf die neuen Linien ausgedehnt ist.

Zürich, den 21. Januar 1926.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber: Paul Keller.

Der bezügliche Bundesratsbeschluß vom 5. Februar 1926 lautet:

1. Die durch Bundesbeschluß vom 26. März 1897 (E. A. S. XIV. 369) der Stadt Zürich erteilte und seither wiederholt durch Beschlüsse der Bundesversammlung und des Bundesrates (vergl. E. A. S. XXXVIII, 104, samt dortigen Verweisungen; E. A. S. XLI, 36; Bundesbeschluß betreffend Ausdehnung der Konzession auf die Linie der Albisgüttilinie vom 23. Dezember 1925) ausgedehnte und abgeänderte Konzession der städtischen Straßenbahn Zürich wird auf die folgenden neuen Linien ausgedehnt:

- a) in der Hohlstraße, von der Feldstraße bis zum Hardplatz;
- b) in der Uetlibergstraße (Albisgüttilinie) von der Schweighofstraße bis zum Schützenhaus Albisgütli;
- c) in der Albisstraße, von der Mutschellenstraße bis zur projektierten Nidelbadstraße.

2. Die Frist zur Einreichung der vorschriftsmäßigen technischen Vorlagen wird für diese Linien bis zum 1. Januar 1929, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, festgesetzt.

180 Kantonsratsbeschluß über die Feststellung der Zahl der von den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder des Kantonsrates.

3. Mit den Arbeiten für den Bau der Linien ist spätestens 6 Monate nach der Plangenehmigung zu beginnen.

Spätestens 12 Monate nach dem Beginn der Erdarbeiten sind die Linien zu vollenden und dem Betrieb zu übergeben.

## Beschluß des Kantonsrates

über die

**Feststellung der Zahl der von den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder des Kantonsrates.**

(Vom 1. Februar 1926.)

Der Kantonsrat,

in Vollziehung des Art. 32, Absatz 2, der Staatsverfassung, des § 3 des Gesetzes vom 28. April 1878 betreffend die Einteilung des Kantons in Bezirke, Wahlkreise und Gemeinden, abgeändert durch § 36 w des am 10. Dezember 1916 in Kraft getretenen Gesetzes betreffend die Abänderung des Wahlgesetzes vom 7. November 1869,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,  
beschließt:

I. Die Verteilung der Mitglieder auf die einzelnen Wahlkreise erfolgt nach dem Bruchzahlverfahren, d. h.: die Gesamtzahl der schweizerischen Wohnbevölkerung des Kantons wird durch 220 geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl, welche auf den so erhaltenen Quotienten folgt, ist die Verteilungszahl. Jeder Wahlkreis erhält so viel Mal ein Mitglied des Kantonsrates zugeteilt, als die Verteilungszahl in der Zahl seiner schweizerischen Wohnbevölkerung enthalten ist. Wenn durch diese Verteilung nicht 220 Mitglieder des Kantonsrates herauskommen, so werden die noch zu vergebenden Sitze denjenigen Wahlkreisen zugeteilt, welche die größten Reste aufweisen.

II. Gemäß diesem Bruchzahlverfahren wird die Vertretung der einzelnen Wahlkreise im Kantonsrat für die Amtsdauer 1926—1929 auf Grund der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1920 folgendermaßen festgesetzt: